

Satzung

der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg

Fassung: 26. Juli 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik sowie der Metallindustrie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 599.672.166,40 und ist eingeteilt in 234.246.940 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 119.934.433,28 Euro, eingeteilt in bis zu Stück 46.849.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juli 2012 bis zum 25. Juli 2017 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung

zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juli 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 119.934.433,28 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in Anwendung oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten oder -gewinnschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Darüber hinaus darf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlage ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die unter dem Genehmigten Kapital 2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht auszugeben sind, sowie eigene Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2012 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaushänge festzulegen.

§ 4
Form der Aktienurkunden

Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Urkunde verbriefen (Globalurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5
Bekanntmachungen / Gerichtsstand

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- (2) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

§ 7
A. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ist ein Vorsitzender vorhanden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 9 B. Der Aufsichtsrat

Zahl und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) vorgeschriebenen Mindestanzahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Wahl der Mitglieder der Anteilseigner richtet sich nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt im Wege der Einzelwahl. Erfolgt eine gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner, so endet die Amtszeit des durch das Gericht bestellten Mitglieds mit dem Ablauf der nächsten Hauptversammlung. Erfolgt die gerichtliche Bestellung erst nachdem die Gesellschaft zu dieser Hauptversammlung eingeladen hat, so endet seine Amtszeit mit dem Ablauf der übernächsten Hauptversammlung.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können die Anteilseigner für jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Ersatzmitglied wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitgliedes tritt das für ihn vorgesehene Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle; die Amtszeit des von dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.

§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder von dem Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche, fernmündliche oder eine durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; dies gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Aufsichtsratsausschüssen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so können zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam verlangen, dass die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagt wird; über diese Tagesordnungspunkte kann eine abermalige Vertagung der Beschlussfassung nur durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach § 29 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch nach dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, auch wenn diese von einem anderen Aufsichtsratsmitglied gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes abgegeben wird.

Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung ist § 31 Mitbestimmungsgesetz maßgebend.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen ohne Sitzung.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsausschüsse, Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet, Ausschüsse zu bilden. Diesen kann, soweit gesetzlich zulässig, die Entscheidungsbefugnis übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und seine interne Organisation in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Niederlegung des Amtes

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es frühestens zum Ende des folgenden Kalendermonats ausscheidet.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert zehn vom Hundert des Grundkapitals im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und
- b) zur Aufnahme von Anleihen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 16 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von 40.000,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache der Vergütung nach Absatz 1.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, des Prüfungsausschusses und des Ausschusses zur Regelung von Personalangelegenheiten des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit in diesen Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung. Jedes Ausschussmitglied erhält für seine Teilnahme an einer Sitzung eines dieser Ausschüsse eine Vergütung von 1.500,00 Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine Vergütung von 4.500,00 Euro pro Sitzung, der Vorsitzende des Präsidiums und der Vorsitzende des Ausschusses zur Regelung von Personalangelegenheiten des Vorstands erhalten eine Vergütung von 2.500,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Vergütung für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen gemäß Absatz 3 im Anschluss an die jeweilige Sitzungsteilnahme zahlbar.
- (5) Die Gesellschaft gewährt ferner jedem Mitglied des Aufsichtsrats für seine Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, an einer Sitzung der in Absatz 3 genannten Ausschüsse sowie einer vorbereitenden gesonderten Sitzung der Mitglieder der Anteilseigner oder der Arbeitnehmer, sofern diese nicht am Tag der Aufsichtsratssitzung stattfinden, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro.
- (6) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats seine Auslagen im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats die von ihm aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (8) Die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in die Deckung einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung einbezogen.

§ 17

C. Die Hauptversammlung

Ort, Einberufung und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Niederlassung oder Betriebsstätte der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens oder an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Sie wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Bei Vorliegen eines öffentlichen Übernahmeangebots hat die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um über das Übernahmeangebot zu beraten, es sei denn, sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat beschließen, von einer Einberufung abzusehen. Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt im Übrigen nach Bedarf.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß nachstehendem Absatz 4 anzumelden haben, einzuberufen, soweit gesetzlich keine kürzeren Fristen zulässig sind.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz durch eine deutsch- oder englischsprachige Bescheinigung in Textform des depotführenden Kreditinstituts nachweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und die Bescheinigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (5) Bei Zweifeln an der Echtheit oder an der Richtigkeit der Bescheinigung über den Anteilsbesitz kann die Gesellschaft von Aktionären weitere, geeignete Nachweise verlangen.
- (6) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.
- (7) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19 Stimmrecht / Stimmrechtsvollmacht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

III. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 21 Rücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 22 Art und Berechnung der Gewinnverteilung

Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis zu den auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seitdem für die Leistung verstrichen ist, verteilt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.